

Synopse zur Gestaltungssatzung

<u>Bisherige Satzungsregelung</u>	<u>Änderungsvorschlag</u>	<u>Begründung</u>
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich Diese Satzung gilt für den im folgenden Plan gekennzeichneten Bereich der Innenstadt von Lüdenscheid.		Keine Änderungen.
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich ~~(1) Die Gestaltungsfibel (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.~~ (2) Die Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 63 BauO NRW im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung. (3) Die durch § 65 Absatz 2 Nummer 2 der Bauordnung festgelegten genehmigungsfreien Vorhaben und die unter §10 Absatz 1 dieser Satzung genannten Maßnahmen bedürfen aufgrund dieser Satzung einer Anzeige bei der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung. Der Anzeige sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Stadt Lüdenscheid hat innerhalb drei Wochen nach Vorlage der Unterlagen über das Vorhaben zu entscheiden. (4) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65	§ 2 Sachlicher Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 und § 60 Bauordnung NRW 2018 (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) im Geltungsbereich des § 1 dieser Satzung. (2) Genehmigungsfreie Vorhaben gemäß § 62 Absatz 1 BauO NRW 2018 und die unter §§ 9-12 dieser Satzung genannten Maßnahmen bedürfen einer Anzeige bei der Stadt Lüdenscheid. Dazu gehören auch solche Werbeanlagen, die nach § 62 Absatz 1 BauO NRW 2018 genehmigungsfrei sind. (3) Die Festsetzungen gelten dabei für den als Fußgänger aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbaren Teil der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen. (4) Die Regelungen des Denkmalschutzes bleiben unberührt und gelten weiterhin uneingeschränkt.	Entfall des Absatzes 1; Anpassung an BauO NRW 2018; Straffung der Absatztexte; klare Zuweisung der Anzeige- und Genehmigungspflicht; Neuordnung der Absatznummern.

Synopse zur Gestaltungssatzung

Absatz 1 BauO NRW genehmigungsfrei sind. (5) Die Festsetzungen gelten dabei für den als Fußgänger aus dem öffentlichen Straßenraum sichtbaren Teil der Gebäude und der sonstigen baulichen Anlagen. (6) Von der Satzung unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes.		
§ 3 Grundsätze der Gestaltung (1) Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sind in ihrer Gesamtheit so auszuführen, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Auch Reparaturen und Renovierungen haben bezüglich Werkstoffwahl, Farbgestaltung und Konstruktion der Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtbildes zu dienen. (2) Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist zu beachten, dass ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem Gebäudebestand entsteht. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschossigkeit und der Dachlandschaft.	§ 3 Grundsätze der Gestaltung (1) Bauliche Maßnahmen aller Art sind bezüglich Werkstoffwahl, Farbgestaltung und Konstruktion in der Gesamtheit so auszuführen, dass das bestehende Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. (2) Neue Bauwerke sollen sich städtebaulich und architektonisch in den bestehenden Gebäudebestand einfügen und eine harmonische Integration in das Altstadtbild gewährleisten. (3) Wurde das historische Erscheinungsbild eines Gebäudes durch unzulässige Veränderungen entstellt, ist es im Zuge von Umbau- oder Renovierungsarbeiten wiederherzustellen.	Straffung der Absatztexte.

Synopse zur Gestaltungssatzung

(3) Soweit das historische Erscheinungsbild eines Gebäudes durch zwischenzeitliche Veränderungen entstellt worden ist, ist dieses bei Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wieder anzugleichen. (4) Freiflächen sind so zu gestalten, dass vorhandene, ortsbildprägende Bäume und Gehölzgruppen in ihrer Gestalt erhalten bleiben.	(4) Freiflächen sind so zu gestalten, dass bestehende Baum- und Gehölzstrukturen erhalten bleiben.	
§ 4 Baukörper (1) Die vorhandene kleinteilige Gebäudestruktur ist so zu respektieren, dass sie in der aufgehenden Architektur ablesbar bleibt. Benachbarte Baukörper sollen voneinander unterscheidbar bleiben. (2) Bestehende Hauszwischenräume, Winkel, Traufgassen zwischen den Gebäuden müssen in Ihrer Breite beibehalten oder dürfen nur durch zurückgesetzte Verbindungsbauten beziehungsweise transparente Bauteile überbaut werden, sofern brandschutztechnische Gründe dem nicht entgegenstehen. (3) Die ursprünglich vorhandenen Erdgeschosshöhen bei Gebäuden der Gründerzeit, des Jugendstils und der Architektur der 20er / 30er Jahre sind bei	§ 4 Baukörper (1) Die bestehende Gebäudestruktur ist zu bewahren, indem historische Merkmale wie die Gliederung und Proportion der Baukörper sowie deren gestalterische Unterscheidbarkeit erhalten bleiben. Insbesondere sind bestehende Fassadengliederungen zu berücksichtigen. Benachbarte Baukörper sollen in ihrer äußeren Erscheinung voneinander unterscheidbar bleiben. (2) Hauszwischenwände, Winkel und Traufgassen sind in ihrer ursprünglichen Form zu sichern. Eine Überbauung ist nur mit zurückgesetzten oder transparenten Verbindungsbauten zulässig, sofern keine entgegenstehenden Belange vorliegen.	Klarere Formulierungen; Anpassung an heutige Baupraxis; Straffung der Absatztexte.

Synopse zur Gestaltungssatzung

einem Gebäudeersatz wieder herzustellen. Ausnahmen bei Neubauvorhaben können in Absprache mit der Stadt Lüdenscheid erfolgen. (4) Baukörper müssen im Verständnis und der Weiterentwicklung überlieferter Gliederungselemente so gestaltet werden, dass sie sich in die ortsbildprägende bauliche Substanz und in die historischen Gegebenheiten einfügen. Die Maßverhältnisse bestehender Fassadengliederungen sind zu berücksichtigen. (5) Für Neubauten, An- und Umbauten kann von vorgenannten Anforderungen abgewichen werden, wenn dem Vorhaben eine architektonisch harmonische Gesamtkonzeption zugrunde liegt und / oder eigenständige, der heutigen Zeit entsprechende Gestaltungselemente Bezug zur Umgebung aufnehmen.	(3) Bei Gebäuden der Gründerzeit, des Jugendstils sowie der Architektur der 1920er/30er Jahre sind die ursprünglichen Erdgeschosshöhen bei einem Ersatzbau wiederherzustellen. Abweichungen bei Neubauten sind in Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid möglich. (4) Von diesen Vorgaben kann bei Neubauten, An- und Umbauten abgewichen werden, sofern eine architektonisch stimmige Gesamtkonzeption vorliegt oder moderne Gestaltungselemente einen harmonischen Bezug zur Umgebung herstellen.	
§ 5 Fassadengestaltung (1) Ursprünglich vorhandene Fassadenelemente wie Gesimse, Stuckornamente, Fenstereinfassungen und Mauervorlagen sind bei Erneuerung und Instandsetzung in ihrer ursprünglichen Art zu gestalten. (2) Erd- und Obergeschosse sind im Sinne eines Gesamtbauwerkes gestalterisch	§ 5 Fassadengestaltung (1) Bei Erneuerungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist der ursprüngliche Gestaltungscharakter eines Gebäudes zu wahren. Änderungen an der Fassade sind so vorzunehmen, dass sie sich harmonisch in das bestehende Erscheinungsbild einfügen. Als vorherrschendes Fassadenmaterial ist	Straffung der Absatztexte; Materialwahl präzisiert; Abstimmungsverfahren mit Stadt neu eingeführt; § 5 Absatz 7 und 8 ausgegliedert und in neue Paragraphen überführt; Neuordnung der Absatznummern.

aufeinander abzustimmen. Die vertikale Gliederung der Obergeschosse ist durch die Stellung von Pfeilern und Wänden im Erdgeschoss aufzunehmen. Der Zusammenhang zwischen Erd- und Obergeschoss darf nicht durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung oder Anstrich gestört werden. (3) Zwerchhäuser oder Zwerchgiebel sind als Bestandteil der Fassadenwand auszubilden. Sie dürfen nicht im Material der Dachhaut gestaltet werden und in ihrer Breite maximal die Hälfte der Traufenlänge des jeweiligen Hauptgebäudes betragen. (4) In Ausnahmefällen sind Wärmedämmputze und Wärmedämm-Verbundsysteme bei historischen Gebäuden an den Außenwänden zulässig, wenn das Erscheinungsbild sowie die Anschlussdetails erhalten bleiben. Vereinfachungen oder Neuinterpretationen sind ausnahmsweise zulässig. (5) Das ursprüngliche und hauptsächlich vorzufindende Fassadenmaterial Putz soll, falls nicht vorhanden, zukünftig angewendet werden. Daneben kann, wenn historisch begründet, auch Ziegelmauerwerk, Sichtfachwerk und Naturschiefer verwendet werden. Holzverkleidungen können analog historischer Vorbilder in den	– sofern nicht bereits vorhanden – Putz zu verwenden. Erd- und Obergeschoss sind im Sinne eines gestalterischen Gesamtkonzepts aufeinander abzustimmen. (2) Die Farbgebung hat sich am architektonischen Charakter und der Entstehungszeit des jeweiligen Gebäudes zu orientieren. Zulässig sind erdfarbene Naturtöne in den Farbbereichen Gelb, Braun, Rot, Graugrün und Grau. Dunkle Farbtöne mit einem Hellbezugswert unter 70 sowie glänzende oder diffusionsdichte Farben sind unzulässig. Im Gelbtonbereich (E8 bis G2 nach ACC-System) darf der Sättigungsgrad 30 nicht überschreiten. (3) Die Fassade soll einen dominierenden Grundfarbton aufweisen. Gliederungselemente wie Fensterfaschen oder Gesimsbänder dürfen ein bis zwei Farbtöne heller, der Sockel hingegen dunkler ausgeführt werden. Erd- und Obergeschoss sind farblich und gestalterisch aufeinander abzustimmen, um ein stimmiges Gesamtbild zu gewährleisten. (4) Abweichende Fassadenmaterialien können nur in Anlehnung an historische Vorbilder und nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt verwendet werden. Materialien oder	
--	---	--

Giebelbereichen zugelassen werden. Natursteinverkleidungen sind im Sockelbereich ausnahmsweise möglich. Fassadenimitationen (zum Beispiel „vorgeblendetes“ Fachwerk), Fassadenverblendungen und Verkleidungen aus jeglichen Baustoffen sind unzulässig. (6) Die Fassadenfarbe hat dem jeweiligen architektonischen Charakter eines Bauwerks aus seiner Entstehungszeit zu entsprechen. Die Fassaden sind in erdfarbenen Naturtönen in der Farbskala von gelb, braun, rot, graugrün und grau zu gestalten. Anstriche mit Hellbezugswerten kleiner als 70 (sehr dunkel) sowie diffusionsdichte Farben, die glänzende Oberflächen ergeben, sind unzulässig. Im Gelbtonbereich (E8 bis G2 nach ACC-System) darf der Sättigungsgrad nicht über 30 liegen. Gliederungselemente wie Fensterfaschen, Gesimsbänder usw. können entsprechend der Fassadenfarbe ein bis zwei Farbtöne heller abgesetzt werden, der Sockel auch dunkler. Auf einer Fassade soll ein Farbtone als Grundfarbe dominieren. Die Farbgestaltung ist mit der Stadt Lüdenschied abzustimmen. (7) ~~Antennen und Satellitenanlagen sind so anzubringen, dass sie vom Fußgänger auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gesehen werden können. Dasselbe gilt~~	Farben, die vom örtlich vorherrschenden Gebäudebestand abweichen, bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stadt hinsichtlich ihrer gestalterischen Verträglichkeit. Gestalterische Veränderungen, die das Ortsbild beeinträchtigen, sind unzulässig. (5) Zwerchhäuser oder Zwerchgiebel sind als Bestandteil der Fassadenwand auszubilden. Sie dürfen nicht im Material der Dachhaut gestaltet werden und in ihrer Breite maximal die Hälfte der Traufenlänge des jeweiligen Hauptgebäudes betragen. (6) In Ausnahmefällen sind Wärmedämmputze und Wärmedämm-Verbundsysteme an historischen Gebäuden zulässig, sofern das äußere Erscheinungsbild und die Anschlussdetails gewahrt bleiben. Vereinfachungen oder Neuinterpretationen sind dabei ausnahmsweise möglich. (7) Fassadenbegrünungen sind insbesondere zur Gestaltung von Brandwänden sinnvoll und zulässig. Sie sind jedoch unzulässig, wenn sie historisch oder architektonisch bedeutende Fassaden verdecken könnten.	
--	--	--

Synopse zur Gestaltungssatzung

~~für Nebenanlagen wie Klima- und Lüftungsanlagen. Bei Antennen und Satellitenanlagen sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein geordneter Empfang andernfalls nicht sichergestellt werden kann. Dann ist ihre Anzahl auf eine Anlage je Gebäude zu beschränken.~~ ~~(8) Die nachträgliche Ausstattung von historischen Gebäuden mit Balkonen und Erker ist an den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Gebäudeseiten zulässig. Vorhandene historische Balkone, Erker und Vorbauten sind in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Bei Neubauten sind Balkone und Erker mit einer Auskragung von max. 1,00 m in mind. 3,50 m Höhe über dem Gehweg auch zum öffentlichen Verkehrsraum hin möglich.~~ (9) Fassadenbegrünungen sind insbesondere als Brandwandgestaltung sinnvoll und zulässig. Unzulässig sind sie dort, wo historische und baulich herausragend gestaltete Fassaden dadurch verdeckt werden könnten.		
§ 6 Fassadenöffnungen und Fenster (1) Bei bestehenden Gebäuden sind die Proportionen der Wandöffnungen von Türen und Fenstern in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Fensterformate müssen sich in ihrer Ausgestaltung nach dem Bautypus und	§ 6 Fassadenöffnungen und Fenster (1) Bei Bestandsgebäuden sind Proportionen von Tür- und Fensteröffnungen in ursprünglicher Form zu erhalten. Fensterformate sollen dem Bautyp und der Bauzeit entsprechen.	Inhalte weitgehend übernommen; Straffung der Absatztexte;

der Entstehungszeit des Gebäudes richten. (2) Bei historischen Gebäuden ist die Einteilung der Fensterrahmen durch Mittelposten, Kämpfer etc. in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Fensterteilungen sind konstruktiv durchzubilden. Bei Fensterbreiten über 1,00 m sind diese im historischen Gebäudebestand zweiflügelig auszubilden. Grundsätzlich ist dem Austausch die Reparatur des historischen Bestandes vorzuziehen. (3) Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschossfassaden sind ursprünglich vorhandene vertikale Gliederungselemente in Bezug zu den Öffnungen der Obergeschosse wieder aufzunehmen. (4) Der Bestand an historischen und handwerklich wertvollen Haustüren muss in ihrer ursprünglichen Form gestaltet bleiben. Neue Türen sind aus Holz herzustellen, bei Ladengeschäften sind auch Ausführungen aus Glas zulässig. (5) Tür- und Fensterrahmen sind im Farbton auf die Fassade abzustimmen und mit dem aus dem historischen Bestand belegten Material (in der Regel aus Holz, in Einzelfällen aus Metall) auszuführen. Kommen andere Materialien als Ersatz für Holz zur Verwendung, so ist deren	(2) Bei historischen Gebäuden sind Fensterrahmen durch Mittelposten, Kämpfer und so weiter in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Fensterteilungen müssen konstruktiv ausgebildet werden. Fensterbreiten über 1,00 m sind im historischen Bestand zweiflügelig auszuführen. Grundsätzlich ist die Reparatur des historischen Bestands einem Austausch vorzuziehen. (3) Bei Umbau und Erneuerung vorhandener Erdgeschossfassaden sind ursprünglich vorhandene vertikale Gliederungselemente in Bezug zu den Öffnungen der Obergeschosse wiederaufzunehmen. (4) Historische und handwerklich wertvolle Haustüren sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Neue Türen sind aus Holz zu fertigen, bei Ladengeschäften sind auch Glasausführungen zulässig. (5) Tür- und Fensterrahmen müssen farblich auf die Fassade abgestimmt und aus historisch belegten Materialien gefertigt sein (in der Regel Holz, in Einzelfällen Metall). Werden andere Materialien als Holz verwendet, müssen sie dessen Erscheinungsbild nachahmen und eine hochwertige Verarbeitung sicherstellen.	
---	--	--

Synopse zur Gestaltungssatzung

Materialcharakter dem Erscheinungsbild von Holzfenstern anzugleichen. In diesem Fall ist eine hochwertige Ausführungsart und Qualität der Elemente entsprechend derer von Holzfenstern sicherzustellen. (6) Spiegelnde Gläser sind unzulässig. (7) Der Einbau von Rollläden ist zulässig, wenn die Mauerwerksöffnungen in ihrer ursprünglich genehmigten Größe (Erscheinungsform) bestehen bleiben und kein Teil vor die Fassade tritt. (8) Rollläden vor Schaufensteranlagen sind nicht zulässig, Rollgitter können angewendet werden. (9) Vorhandene Fensterläden sind zu wahren und in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform zu gestalten. (10) Fensterflächen dürfen nicht dauerhaft verdeckt (gestrichen, verlebt) sein. Das großflächige Verkleben, Verhängen, oder Streichen von Fensterflächen ist nur kurzzeitig für Umbau- und Dekorationszwecke zulässig.	(6) Spiegelnde Gläser sind unzulässig. (7) Der Einbau von Rollläden ist erlaubt, sofern die Mauerwerksöffnungen in ihrer genehmigten Größe bestehen bleiben und kein Bauteil vor die Fassade ragt. (8) Rollläden vor Schaufensteranlagen sind nicht zulässig, Rollgitter können angewendet werden. (9) Vorhandene Fensterläden sind zu wahren und in ihrer ursprünglichen Erscheinungsform zu gestalten. (10) Fensterflächen dürfen nicht dauerhaft verdeckt (gestrichen, beklebt) werden. Großflächiges Verkleben, Verhängen oder Streichen ist nur vorübergehend für Umbau- oder Dekorationszwecke zulässig.	
§ 7 Dächer und Dachaufbauten (1) Dächer sind in ihrer Form, ihrer Stellung zur Straße (Firstrichtung) und ihrer Neigung dem Bestand der Umgebung entsprechend zu gestalten und	§ 7 Dächer und Dachaufbauten (1) Die historisch prägende Dachlandschaft ist zu bewahren. Neubauten müssen sich in ihrer Ausführung an der Nachbarbebauung	Straffung der Absatztexte; § 5 Absatz 7, 9, 11 und 12 ausgegliedert und in neue Paragraphen überführt; Neuordnung der Absatznummern.

auszuführen. Der Wert der gewachsenen und die Kulturlandschaft prägenden Dachlandschaft soll in seiner Vielfalt erhalten bleiben. (2) Bei Neubauten hat sich die Dachform an der Nachbarbebauung zu orientieren. (3) Unzulässig sind hochglänzende Dachdeckungsmaterialien sowie andere Farbtöne als dunkelrot, dunkelbraun, schwarz und Farbabstufungen zwischen diesen Tönen, die sich nicht aus der historisch gewachsenen Dachlandschaft begründen lassen. Sonstige das Ortsbild störende Farbtöne sowie Beschichtungen sind unzulässig, sofern sie nicht historisch begründet sind. (4) Für alle sichtbaren Holzteile des Dachabschlusses (Traufbretter, Traufgesimse, Ortgang, Dachuntersichten usw.) ist ein auf die Fassade und die Farbe des Daches abgestimmter Farbanstrich zu wählen. (5) Dachüberstände sind ortsüblich auszubilden. An den Traufen ist ein Dachüberstand von maximal 0,40 m und am Ortgang von maximal 0,25 m zulässig. (6) Dachrinnen und Regenfallrohre aus Kunststoff sind unzulässig.	orientieren. Neue Dachaufbauten sollen die Fassadengliederung berücksichtigen. (2) Unzulässig sind hochglänzende Materialien sowie Farben und Farbtöne, die sich nicht aus der historisch gewachsenen Dachlandschaft begründen lassen. (3) Sichtbare Holzverkleidungen (zum Beispiel Traufbretter, Traufgesimse, Ortgang, Dachuntersichten) sind farblich auf die Fassade und das Dach abzustimmen. (4) Dachrinnen und Regenfallrohre aus Kunststoff sind unzulässig. (5) Dachüberstände sind ortsüblich auszubilden. An den Traufen ist ein Dachüberstand von maximal 0,40 m und am Ortgang von maximal 0,25 m zulässig. (6) Dachaufbauten dürfen bis zu 2,00 m breit sein. Sie müssen einen seitlichen Abstand von der Dachkante und untereinander von mindestens 1,50 m einhalten und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachbreite einnehmen. Das Laibungsmaß der darunterliegenden Öffnungen soll als Außenmaß für Gauben dienen. Zulässig sind Schlepp- und Satteldachgauben sowie, in	
---	---	--

~~(7) Als Schneefang werden nur verzinkte und kupferne Metallgitter zugelassen.~~ (8) Dachaufbauten sind bis zu einer Breite von 2,00 m zulässig. Sie müssen einen seitlichen Abstand von der Dachkante und untereinander von mindestens 1,50 m einhalten und dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite des Daches einnehmen. Das Laibungsmaß der ~~darunter liegenden~~ Öffnungen soll als Außenmaß für die Gauben gelten. Es sind Schlepp- und Satteldachgauben zulässig, bei Gebäuden der Gründerzeit in Einzelfällen auch Dachgauben mit gebogenem Abschluss. Die Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen. ~~(9) Die Lage der Dachaufbauten muss auf die Fassadengliederung Bezug nehmen.~~ (10) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmsweise können Dachflächenfenster zugelassen werden, wenn sie sich in die gewachsene und prägende Dachlandschaft einfügen und sich in Größe und Anzahl unterordnen. ~~(11) Gehäuse für Aufzugsanlagen dürfen nicht aus der Dachfläche herausragen.~~	Einzelfällen bei Gründerzeit-gebäuden, Dachgauben mit gebogenem Abschluss. Dachaufbauten sind farblich der umgebenden Dachfläche anzupassen. (7) Dacheinschnitte und liegende Dachfenster sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind. Ausnahmsweise können Dachflächenfenster zugelassen werden, wenn sie sich harmonisch in die Dachlandschaft einfügen und in Größe und Anzahl untergeordnet sind.	
--	---	--

(12) ~~Anlagen zur Nutzung der Sonnen- und Umweltenergie sind nur dann zulässig, wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes oder der Umgebung gestalterisch unterordnen und vom öffentlichen Straßenraum nicht einsichtig sind.~~		
	§ 8 Solaranlagen und sonstige Aufbauten (1) Sonnenkollektor-, Photovoltaik- und ähnliche Anlagen sind nur auf Dächern zulässig, die nicht an ortsbildprägenden Gebäudeseiten liegen und wenn sie sich dem historischen Charakter des Gebäudes oder der Umgebung anpassen sowie vom öffentlichen Straßenraum nicht sichtbar sind. (2) Antennen, Satellitenanlagen sowie Klima- und Lüftungsanlagen sind so zu platzieren, dass sie von Fußgängern auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht sichtbar sind. Ausnahmen für Antennen und Satellitenanlagen sind nur zulässig, wenn ein geordneter Empfang anderweitig nicht gewährleistet werden kann. In diesem Fall ist die Anzahl auf eine Anlage pro Gebäude zu beschränken. (3) Technische Aufbauten wie Aufzüge, Kamine, Dachaustritte und ähnlich (u. ä.) und Anlagen wie Schneefanggitter,	Neueingliederung der Absätze als eigenständiger Paragraph; Inhalte weitgehend übernommen; Straffung der Absatztexte.

	Sicherheitsroste, Dachtritte u. ä. müssen sich hinsichtlich ihrer Gestaltung (Materialien, Farben), ihrer Proportionen (Formen) dem Gebäude unterordnen und dürfen die Gestaltung nicht stören. Sie sollen auf nicht ortsbildprägenden Gebäudeseiten ausgeführt werden.	
§ 9 Werbeanlagen (1) Werbeanlagen dürfen wesentliche architektonische Gliederungselemente wie Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Gesimsbänder, Lisenen und Stuckarbeiten nicht überdecken. Sie dürfen nicht mehrere Gebäude übergreifen. (2) An Fassadengliedernden Gebäudeteilen wie zum Beispiel Erkern, Balkonen, Kanzeln sowie an Einfriedungen und Toren, Dächern und Schornsteinen sind Werbeanlagen unzulässig. (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite. (4) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine horizontale Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig. Diese müssen auf gleicher Höhe, nicht übereinander, angeordnet werden. Als Alternative für eine dieser Anlagen kann	§ 9 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen (1) Werbeanlagen müssen sich harmonisch in das Stadtbild einfügen. Ihre Anordnung, Gestaltung und ihr Standort sind so zu wählen, dass die erhaltenswerte Eigenart des jeweiligen Straßenraums sowie des betroffenen Gebäudes gewahrt bleibt. Bau- und Architekturgliederungen von besonderem Wert dürfen weder verdeckt noch gestört werden. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind gestalterisch aufeinander abzustimmen. (2) Zum Ort der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen: a) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, und zwar nur auf der den Geschäftsstraßen zugewandten Seite. b) Werbeanlagen dürfen ausschließlich im Bereich des Erdgeschosses	Erweiterte und detaillierte Vorschriften; Differenzierung des alten § 9 in mehrere neuen Paragraphen (§ 9-12); Erweiterung von Zulässigkeiten.

ausnahmsweise auch eine Fensterfolierung erfolgen. (5) Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses, einschließlich der Brüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch 1,00 m über Oberkante Fußboden des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie sich dem Gebäude unterordnen. (6) Zulässig sind ausschließlich Werbeanlagen, die in Einzelbuchstaben ausgeführt werden. Die maximale Höhe der Schriften darf 0,50 m nicht überschreiten. Unzulässig sind Flachtransparente. (7) Die Gesamtbreite der Beschriftung darf die Hälfte der Gebäudebreite nicht überschreiten. Bei Ladenlokalen, die nur in einem Teil des Gebäudes untergebracht sind, bezieht sich das Maximalmaß auf die Hälfte des Ladenlokals. (8) Werbeausleger sind bis zu einer maximalen Fläche von 0,80 m x 0,80 m, einer Auskrantung von 0,95 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Ausleger sollen von den Gebäudeecken einen Mindestabstand von 0,25 m einhalten und dürfen nicht in einer vertikalen Fensterachse angebracht werden.	angebracht werden. Ausnahmsweise kann die Erdgeschosszone bis zu 1 m in die Brüstung des 1. Obergeschosses hineinragen, jedoch nicht in die Fenster des Obergeschosses. c) Das Anbringen von Werbeanlagen an Einfriedungen und Toren sowie Dachbereichen ist unzulässig. (3) Zu der Anzahl der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen: a) Für jede Gewerbeeinheit sind maximal eine horizontale Werbeanlage sowie ein Ausleger zulässig. Wird auf eine dieser beiden Werbeanlagen verzichtet, kann alternativ eine Fensterfolierung angebracht werden. b) Bei Eckgebäuden kann ausnahmsweise eine zusätzliche horizontale Werbeanlage sowie ein Werbeausleger zugelassen werden. (4) Zu den Formen der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen: a) Horizontale Werbeanlagen sind in Form von erhabenen Einzelbuchstaben auf leichten Unterkonstruktionen, direkt auf die Fassade gesetzten Einzelbuchstaben oder aufgemalten Schriftzügen zulässig. Ausnahmsweise können	
---	---	--

(9) Für auskragende Werbeausleger sind neben den Belangen der Bauordnung und der Feuerwehr die erforderlichen Lichtraumprofile im Straßenraum zu berücksichtigen. (10) Historisierende Zunft- und Wirtshausschilder sind zu erhalten. (11) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die Anbringung auch solcher Werbeanlagen genehmigungspflichtig, die nach § 65 Absatz 1 BauO NRW genehmigungsfrei sind. Davon ausgenommen sind Hinweisschilder für freie Berufe bis zu einer Größe von 0,40 m x 0,30 m. (12) Fensterfolierungen sind nur zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben bestehen. Sie dürfen nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Glasfläche verdecken. (13) Nicht zulässig sind: periodische Wechselwerbung, Laufschriften, aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahren, Spannbänder und Dachwerbung, das großflächige Abkleben oder Zudecken von Schaufenstern oder andere großflächig wirkende Werbetafeln über 2,5 m².	auch dezente und filigrane Flachtransparente mit Schriftzügen zugelassen werden. b) Senkrecht zur Fassade angebrachte Ausleger sind zulässig. Historische Zunft- und Wirtshausschilder sind zu erhalten. c) Fensterfolierungen sind nur zulässig, wenn sie nicht mehr als 25 % der jeweiligen Fensterfläche einnehmen und aus Einzelbuchstaben bestehen. Firmenlogos oder werbebezogene Grafiken stellen Ausnahmen dar, sind jedoch auf die maximal zulässige Folierungsfläche anzurechnen. Fremdbezogene Werbung ist nicht zulässig. d) Bei der Verwendung transparenter oder milchig-farblos satinierter Fensterwerbung sowie Sichtschutz darf die Fläche der gesamten Folierungen geringfügig überschritten werden. Eine vollflächige Folierung ist auszuschließen. e) Zusätzliche Produktwerbung, Plakate, Schaubilder u.ä., die hinter den Schaufenstern angebracht werden, können im geringen Maße zugelassen werden.	
---	---	--

	(5) Zu den Ausführungen der Werbeanlagen gelten folgende Regelungen: a) Nicht zulässig sind periodische Wechselwerbung, Laufschriften, aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahnen, Spannbänder und Dachwerbung, das großflächige Abkleben oder Zudecken von Schaufenstern oder großflächige Werbetafeln über 2,5 m². b) Selbstleuchtende Werbeanlagen, wie Leuchtkästen mit bedruckter Front, LED-Displays oder digitale Bildschirme, sind an der Stätte der Leistung sowie vor und hinter den Schaufenstern unzulässig. c) Angestahlte Anlagen, bei denen die Beleuchtung von außen auf die Werbefläche gerichtet wird (z. B. durch Strahler), sind zulässig, sofern sie blendungsfrei und zurückhaltend gestaltet sind. Die Beleuchtungskörper dürfen das Stadtbild nicht beeinträchtigen, und die Leuchtkraft ist so zu wählen, dass Blendwirkungen und Störungen ausgeschlossen werden. (6) Abweichend von Absatz 4 c.) kann in begründeten Einzelfällen zugelassen werden, dass bei Aufgabe oder langfristiger Unterbrechung der	
--	--	--

	bestehenden Nutzung die zur Öffentlichkeit hin ausgerichteten Fenster- und Schaufensterflächen – unter Ausschluss von Fremdwerbung – durch Folierung oder andere Gestaltungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass ein optisch ansprechendes und mit dem Stadtbild verträgliches Erscheinungsbild gewahrt bleibt. Mit Wiederaufnahme der Nutzung ist eine vorhandene Folierung unverzüglich zu entfernen. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist mit der Stadtverwaltung abzustimmen.	
	§ 10 Horizontale Werbeanlagen (1) Horizontale Werbeanlagen dürfen unter Berücksichtigung von architektonischen Gliederungselementen nicht mehr als die Hälfte der Gebäudebreite einnehmen. Bei Ladenlokalen, die nur in einem Teil des Gebäudes untergebracht sind, bezieht sich das Maximalmaß auf die Hälfte des Ladenlokals. (2) Die Höhe einer Werbeanlage darf maximal 0,50 m betragen. Einzelbuchstaben, die direkt auf die Fassade aufgebracht werden, dürfen	Eigenständiger Paragraph zu horizontalen Werbeanlagen; Thematische Ergänzung zu § 9, Erweiterung der Zulässigkeiten; Einführung von Mindestmaßen für Flachtransparente.

	eine maximale Bautiefe von 0,15 m ohne und 0,30 m mit Unterkonstruktion nicht überschreiten. Flachtransparente sind in filigraner und zurückhaltender Ausführung zu gestalten. Die Bautiefe ist auf maximal 0,10 m zu begrenzen; einschließlich Schriftzug darf eine Gesamttiefe von 0,25 m nicht überschritten werden. Die Gesamtfläche einer Werbeanlage ist auf maximal 2,5 m² begrenzt.	
	§ 11 Hinweisschilder (1) Hinweisschilder für freie Berufe bis zu einer Größe von 0,40 x 0,30 m sind nicht genehmigungspflichtig. (2) Hinweisschilder müssen parallel zur Hausfront an der Gebäudefassade so angebracht werden, dass das Erscheinungsbild des Gebäudes und Straßenraums nicht beeinträchtigt wird. (3) Hinweisschilder sind als flachtransparente Platte oder Glasschilder auszuführen.	Eigenständiger Paragraph zu Hinweisschildern; Thematische Ergänzung zu §§ 9 und 10.
	§ 12 Werbeausleger Werbeausleger sind bis zu einer maximalen Fläche von 0,80 x 0,80 m, einer Auskragung von 1,00 m und einer Tiefe von 0,25 m zulässig. Ausleger müssen von den Gebäudeecken einen	Eigenständiger Paragraph zu Werbeauslegern; Thematische Ergänzung zu §§ 9, 10 und 11; Mindestmaß der Auskragung von 0,95 m auf 1,00 m geändert.

	Mindestabstand von 0,25 m einhalten. Sie dürfen nicht in einer vertikalen Fensterachse angebracht werden.	
	§ 13 Balkone, Erker und Vorbauten Die nachträgliche Ausstattung von historischen Gebäuden mit Balkonen und Erker ist an den vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Gebäudeseiten zulässig. Vorhandene historische Balkone, Erker und Vorbauten sind in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten. Bei Neubauten sind Balkone und Erker mit einer Auskragung von maximal 1,00 m in mindestens 3,50 m Höhe über dem Gehweg auch zum öffentlichen Verkehrsraum hin möglich.	Neueingliederung des Absatzes als eigenständiger Paragraph.
§ 8 Kragplatten, Vordächer, Markisen (1) Kragplatten und Kragkästen widersprechen der Eigenart historisch überkommener Bauten. Sie sind nur zulässig an Gebäuden, an denen sie integrierter Bestandteil der Fassade sind. Die Konstruktionshöhe von Kragplatten ist in diesem Fall auf maximal 40 cm begrenzt. (2) Vordächer sind nur aus klarem oder satiniertem Glas zulässig. Bei architektonisch wertvollen Gesamtkonzepten sind ausnahmsweise Vordächer aus anderen Materialien zulässig.	§ 14 Kragplatten, Vordächer und Markisen (1) Kragplatten und Kragkästen widersprechen der Eigenart historisch überkommener Bauten und sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bestehen lediglich für Gebäude, an denen sie als integrierter Bestandteil der Fassade nachweislich vorhanden sind. In diesen Fällen darf die Konstruktionshöhe der Kragplatten maximal 40 cm betragen. (2) Vordächer sind vorzugsweise aus Glas herzustellen. Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es in das	Neueingliederung der Absätze als eigenständiger Paragraph; Straffung der Absatztexte; § 8 Absatz 6 gestrichen; Neuordnung der Absatznummern; Inhalte weitgehend übernommen; Straffung der Absatztexte.

(3) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig. Sie dürfen nicht über die gesamte Gebäudelänge reichen und nur über den einzelnen Fassadenöffnungen angebracht werden. (4) Markisen sind farblich auf die Fassade abzustimmen. Beschriftungen sind nur auf der Markisenvorderkante zulässig, nicht auf der Deckfläche. Glänzende Markisentücher sind nicht zulässig. (5) Kragplatten, Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m in den Straßenraum hineinragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m aufweisen. Sie dürfen wesentliche Architekturmerkmale wie Gesimse, Lisenen, Pfeiler usw. nicht überschneiden und die Gebäudeansicht nicht beeinträchtigen. ~~(6) Für Kragplatten, Vordächer und Markisen sind neben den Belangen der Bauordnung und der Feuerwehr die erforderlichen Lichtraumprofile im Straßenraum zu berücksichtigen.~~	architektonische Gesamtkonzept integriert werden kann. (3) Markisen sind nur über Ladeneingängen und Schaufenstern im Erdgeschoss zulässig und farblich auf die Fassade abzustimmen. Sie dürfen nicht über die gesamte Gebäudelänge reichen und als Trennwirkung zwischen dem Erdgeschoss und den Obergeschossen fungieren. (4) Beschriftungen sind nur auf der Markisenvorderkante zulässig, nicht auf der Deckfläche. Glänzende Materialien sind unzulässig. (5) Vordächer und Markisen dürfen maximal 1,50 m auskragen und müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m aufweisen. Zudem ist ein seitlicher Abstand von mindestens 0,25 m zu den angrenzenden Gebäuden einzuhalten. Sie dürfen wesentliche architektonische Merkmale weder überschneiden noch verdecken oder die Gebäudeansicht beeinträchtigen.	
	§ 15 Treppenanlagen (1) Bestehende Freitreppen zum Hauseingang an ortsbildprägenden Gebäudeseiten sind zu erhalten und bei Erneuerung und Sanierung in	Neueingliederung des Absatzes als eigenständiger Paragraph; Inhalte weitgehend übernommen; Absatz 2 ergänzt.

	natürlichen Materialien (Beton- oder Naturstein) und Farben auszuführen. (2) Handelt es sich um Freitreppen auf öffentlichen Flächen, ist zusätzlich die Gestattung bei der Stadt Lüdenscheid einzuholen.	
	§ 16 Private Abfallbehälter im öffentlichen Raum (1) Private Abfallbehälter im öffentlichen Raum sind nur gestattet, wenn diese in geeigneter Weise eingehaust werden. Diese Maßnahme ist verpflichtend, um eine ordnungsgemäße Entsorgung und ein ansprechendes Erscheinungsbild zu gewährleisten. Die Errichtung einer Einhausung ist bei der Stadt Lüdenscheid anzuzeigen. (2) Bei der Auswahl der Materialien sind standardisierte Einhausungen aus Aluminium zu verwenden. Ausnahmsweise kann eine Hybridgestaltung aus Aluminium und Holz zugelassen werden. (3) Die Einhausungen müssen über eine Dachbegrünung verfügen, die dauerhaft von den Nutzern zu erhalten ist. (4) In Abstimmung mit der Stadt Lüdenscheid ist ein geeigneter Standort zu wählen, der unter	Eingliederung des neuen Paragraphen.

	Berücksichtigung der Belange des Denkmal- und Brandschutzes geeignet ist.	
§ 11 Nutzung öffentlicher Freiflächen (1) Mobiliar und Gebäude sind im Sinne eines Gesamtensembles farblich aufeinander abzustimmen. Je Gastronomiebetrieb ist nur ein Möblierungstyp zu verwenden. (2) Die Verwendung von Monoblock-Kunststoffmöbeln ist nicht zulässig. (3) Als Sonnenschutz sind freistehende Sonnenschirme und Sonnensegel, farblich abgestimmt auf die Bestuhlung und die Fassadenfarbe, möglich. (4) Werbung auf den Schirmen ist nicht gestattet. Ausnahmen können hier kleinformartige Logos auf der Bordüre des Sonnenschirmes sein. (5) Gastronomiebetriebe können auf den Flächen der Außengastronomie je nach örtlicher Situation bis zu sechs Blumenkübel aufstellen. Diese müssen einheitlich gestaltet sein. Als Materialien sind Ton- oder Metallgefäße zulässig. Ausnahmsweise können Kunststoffgefäße zugelassen werden.	§ 17 Nutzung öffentlicher Freiflächen (1) Für die Außengastronomie ist ein Mobiliar auszuwählen, das farblich auf das Gebäude abgestimmt ist. Die Verwendung von Monoblock-Kunststoffmöbeln ist unzulässig. (2) Sonnenschutzanlagen, wie Sonnenschirme und Sonnensegel, sind farblich auf das Gesamtensemble abzustimmen. Werbung auf den Sonnenschutzanlagen sind unzulässig. Ausnahmsweise sind kleine Logos auf der Bordüre eines Sonnenschirms zulässig. (3) Gastronomiebetriebe können, je nach örtlicher Situation, bis zu sechs einheitlichen Blumenkübeln aus vorzugsweise Ton- oder Metallgefäßen aufstellen.	Inhalte weitgehend übernommen; Straffung der Absatztexte.
§ 10 Nutzung privater Freiflächen	§ 18 Nutzung privater Freiflächen	Inhalte weitgehend übernommen; Straffung der Absatztexte.

(1) Unbefestigte Flächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Die Umnutzung unbefestigter Flächen, insbesondere durch Befestigung und Versiegelung, bedarf der Zustimmung und ist anzeigepflichtig. Vorhandener Baumbewuchs ist zu erhalten. Die Fällung aus besonders wichtigem Grund, zum Beispiel wegen Krankheit oder aus Gründen der Verkehrssicherheit, bedarf ebenfalls der Zustimmung, vorbehaltlich einer mit der Stadt abzustimmenden Ersatzpflanzung. Als Pflanzgröße für eine Ersatzpflanzung ist ein Hochstamm von mindestens 14 cm Stammumfang zu wählen. Koniferen sind nicht zulässig. (2) Befestigte Flächen sind so herzustellen, dass das Regenwasser auf diesen Flächen versickern kann. Als Material ist in der Regel Natursteinpflaster, ausnahmsweise rechteckiger oder quadratischer Betonstein mit jeweils großem Fugenanteil zu verwenden. Der Versiegelungsgrad ist auf das unbedingte Maß zu beschränken. Nicht zulässig ist die großflächige Verwendung von Asphalt- oder Betonbelägen. (3) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so herzustellen, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.	(1) Unbefestigte Flächen sind gärtnerisch zu unterhalten. Eine Versiegelung des Bodens bedarf einer Zustimmung und ist anzeigepflichtig. Eine begründete Fällung bestehender Baumbewuchses zum Beispiel wegen Krankheit beziehungsweise Ersatzpflanzungen sind ebenfalls Zustimmungspflichtig. Als Pflanzgröße für eine Ersatzpflanzung ist ein Hochstamm von mindestens 14 cm Stammumfang zu wählen. Koniferen sind unzulässig. (2) Befestigte Flächen sind auf ein unbedingtes Maß zu beschränken und versickerungsfähig, in der Regel aus Natursteinpflaster, herzustellen. Ausnahmsweise können in Abstimmung andere Formate und Materialien wie Betonstein verwendet werden. Nicht zulässig sind Asphalt- und Betonbeläge. (3) Bewegliche private Abfallbehälter, die nicht unter § 16 fallen, dürfen vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht einsehbar sein. (4) Einfriedungen sind bei historischer Begründung als Mauern aus Bruchstein, behauenen Stein, in verputzter Ausführung oder als Sichtbeton zulässig. Darüber hinaus können Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune oder Laubhecken verwendet werden. Bestehende historische	Regelung zu Abfallbehältern ausgelagert in § 16.
---	--	---

Synopse zur Gestaltungssatzung

(4) Bestehende Freitreppen an öffentlichen Verkehrswegen sind zu erhalten und bei Erneuerung in natürlichen Materialien (Naturstein) und Farben auszuführen. (5) Einfriedungen sind bei historischer Begründung als Mauern aus Bruchsteinen, behauenen Steinen, in verputzter Ausführung oder als Sichtbeton auszuführen. Daneben sind Holzzäune, schmiedeeiserne Zäune oder Laubhecken zulässig. Vorhandene historische Einfriedungen (Metallgitter oder Hecken) sind in ihrer ursprünglichen Form zu gestalten bzw. wiederherzustellen und zu pflegen. Hecken aus Koniferen sind nicht zulässig.	Einfriedungen, wie Metallgitter oder Hecken, sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten, gegebenenfalls wiederherzustellen und zu pflegen. Hecken aus Koniferen sind unzulässig.	
§ 12 Unterhaltungspflicht Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der ihren Gesamteindruck nicht beeinträchtigt.	§ 19 Unterhaltungspflicht (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, die sich darauf befindlichen Bauwerke und Werbeanlagen in einem Zustand zu erhalten, der ihren Gesamteindruck nicht beeinträchtigt. (2) Bei Nichteinhaltung greift § 21 dieser Satzung, wodurch eine Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet wird oder eine Aufforderung zum Rückbau der unzulässigen Maßnahme erfolgen kann.	Ergänzung: Sanktionen ausdrücklich geregelt.

§13 Abweichungen und Ausnahmen Abweichungen und Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften können nach § 73 und § 86 Absatz 5 BauO NRW zugelassen werden, wenn eine abweichende Gestaltung die Ziele dieser Satzung besser verwirklicht, die Einhaltung der Vorschriften mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist oder mit den Zielen dieser Satzung in Einklang zu bringen ist. Anträge für Abweichungen und Ausnahmen von der Gestaltungssatzung sind schriftlich an die Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung zu richten und zu begründen, sofern sie nicht in einem Bauantragsverfahren abgehandelt werden. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.	§ 20 Abweichungen (1) Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 89 BauO NRW 2018 in Verbindung mit § 69 BauO NRW 2018. Über Abweichungen von der Gestaltungssatzung entscheidet die Stadt Lüdenscheid in Abstimmung zwischen der Bauaufsichtsbehörde, dem Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau und der Unteren Denkmalbehörde. Eine Abweichung kann erteilt werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung nicht entgegensteht und unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Absatz 1 und 3 BauO NRW 2018 vereinbar ist. (2) Anträge auf Abweichungen und Ausnahmen von der Gestaltungssatzung sind schriftlich und mit Begründung an die Stadt Lüdenscheid zu richten, sofern sie nicht im Rahmen eines Bauantragsverfahrens behandelt werden. Dem Antrag sind sämtliche für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen.	Änderung Titel; Aktualisierung Rechtsgrundlage (BauO NRW 2018).
§ 14 Ordnungswidrigkeiten	§ 21 Ordnungswidrigkeiten	Aktualisierung Rechtsgrundlage (BauO

Synopse zur Gestaltungssatzung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 bis 13 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gem. § 84 Absatz 1 Nummer 20 der Bau O NRW mit einem Bußgeld geahndet. (2) Für Maßnahmen, die nicht der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung zugelassen wurde, kann der Rückbau angeordnet werden.	(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 86 BauO NRW 2018 mit einer Geldbuße geahndet. Die Höhe des Bußgeldes leitet sich aus der Schwere der Ordnungswidrigkeit ab. (2) Für Maßnahmen, die nicht den Vorgaben der Satzung entsprechen und für die keine Abweichung genehmigt wurde, kann ein Rückbau angeordnet werden.	NRW 2018).
§ 15 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 14.07.2010 (Ratsbeschluss vom 12.07.2010, Unterschrift des Bürgermeisters vom	§ 22 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und die Gestaltung von Freiräumen für die Bereiche der nördlichen und südlichen Altstadt sowie den Bereich der Wilhelmstraße vom 09.09.2010 außer Kraft.	Straffung der Absatztexte; Absatz 3 entfällt.

Synopse zur Gestaltungssatzung

14.07.2010 und in Kraft getreten am 22.07.2010) außer Kraft. (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Gestaltung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 582/I - Nördliche Innenstadt -, in der Fassung der 2. Änderung, des Baubereiches Wilhelmstraße sowie in der Schutzzone zum Schutze bestimmter Bauten vom 07.02.1979 in der Fassung der ersten Änderung vom 19.02.1981 außer Kraft.		
---	--	--